

Workshop I – Ausschuss „Ambulant-stationäre Versorgung“



Der Gesetzgeber hat durch die Regelungen des § 115a SGB V (Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus) die Möglichkeit eröffnet, Versicherte in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung zu behandeln, um „die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhaus-

behandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung)“ oder um „im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung)“.

Wie wird diese Möglichkeit in der Praxis genutzt? Welche Fallstricke bestehen für ambulante und stationäre Behandler in diesem Zusammenhang? Wie funktioniert die Kommunikation über Sektorengrenzen? Sind regionale Versorgungsrealitäten mit den rechtlichen Rahmenbedingungen kompatibel?

Unter anderem hierüber diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops I sehr engagiert und teils konträr. Ein Impulsreferat leitete die auf die vorstationäre Behandlung fokussierte Diskussion ein: Dr. Gerald Quitterer als niedergelassener Allgemeinmediziner führte zunächst in die rechtlichen Grundlagen der vor- und nachstationären Behandlung nach § 115a SGB V ein und zeigte bestehenden Ver-

besserungsbedarf im Zusammenspiel zwischen den ambulanten und stationären Leistungserbringern auf. Dr. Erwin Horndasch berichtete ergänzend aus dem Blickwinkel eines stationär tätigen, ärztlichen Medizincontrollers, insbesondere über Details im Zusammenhang mit Kostenaspekten und Abrechnungsproblemen sowie teils höchstrichterlichen Entscheidungen zu dieser Thematik. So habe das Bundessozialgericht die Möglichkeiten der vor- und nachstationären Behandlung nach § 115a SGB V inzwischen in verschiedenen Urteilen detailliert definiert bzw. auch eingeschränkt. Krankenhäuser dürften beispielsweise keine vor- und nachstationären Leistungen erbringen, wenn diese auch ambulant erbracht werden könnten. Die intensive Diskussion im Ausschuss mündete in mehrere Anträge, die den Delegierten zum Bayerischen Ärztetag zur Abstimmung vorgelegt wurden.

*Dr. Dirk Repkewitz, Günzburg
Dr. Christian Schlesiger (BLÄK)*